

## Gemeindevereinigungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 19. Februar 2007

- Art. 2 Abs. 1: Streichen.
- Art. 5: Der Vereinigungsbeschluss regelt für die vereinigte Gemeinde insbesondere:
- Name, Organisationsform und Wappen \_\_\_\_;
  - Zeitplan für die Vereinigung und Zeitpunkt der Entstehung \_\_\_\_;
  - den Vollzug hängiger Beschlüsse der Bürgerschaften der beteiligten Gemeinde \_\_\_\_;
  - die Überführung von Verwaltungsstellen, unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Personal \_\_\_\_.
- Art. 9 Abs. 2: Die Bürgerschaft der vereinigten Gemeinde beschliesst an der konstituierenden Bürgerversammlung die Gemeindeordnung.
- Art. 13: Sind beteiligte Gemeinden Mitglieder in einem Zweckverband, dem auch nicht beteiligte Gemeinden angehören, regeln die beteiligten Gemeinden und der Zweckverband die künftige Mitgliedschaft im Zweckverband. Bei Uneinigkeit entscheidet die Regierung.
- Art. 14: Selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmen einer beteiligten Gemeinde bleiben nach der Vereinigung bestehen, wenn sie nicht von der beteiligten Gemeinde vor der Vereinigung aufgelöst werden.
- Randtitel:* Selbstständige öffentlich-rechtliche Unternehmen
- Art. 15 Abs. 3: Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn:
- wichtige Gründe vorliegen;
  - die Anpassung innert Frist unmöglich ist.
- Art. 16 Abs. 2: Sie beantragt dem Kantonsrat die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über Zahl und Namen der politischen Gemeinden.
- Art. 26 Bst. c: aufnehmende Gemeinde: die Gemeinde, in die der Gemeindeteil aufgenommen wird;

- Art. 35:* Der Abtrennungs- und Gründungsbeschluss legt das Gebiet des Gemeindeteils fest und regelt für die neue Gemeinde insbesondere:
- a) Name, Organisationsform und Wappen \_\_\_\_;
  - b) den zeitlichen Ablauf der Abtrennung und den Zeitpunkt der Gründung \_\_\_\_;
  - c) die auf sie \_\_\_\_ übergehenden Rechte und Pflichten;
  - d) den Vollzug hängiger Beschlüsse der Bürgerschaft der abgebenden Gemeinde \_\_\_\_;
  - e) die Übertragung von Vermögenswerten und Archiv \_\_\_\_;
  - f) das Zurverfügungstellen\_ von Verwaltungspersonal und Einrichtungen der abgebenden Gemeinde \_\_\_\_;
  - g) die Überführung von Verwaltungsstellen, unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Personal \_\_\_\_;
  - h) den Übergang von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen \_\_\_\_.
- Art. 37 Abs. 2:* Der Konstituierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte und die Schreiberin oder den Schreiber.
- Art. 46 Abs. 3:* Das zuständige Departement kann die Frist im Einzelfall verlängern, wenn:
- a) wichtige Gründe vorliegen;
  - b) die Anpassung innert Frist unmöglich ist.
- Art. 48:* Streichen.
- Art. 49 Abs. 2 Bst. a:* die Rechtsnachfolge der aufzuhebenden Gemeinde;
- Art. 51 Abs. 1:* Die Spezialgemeinde kann durch rechtsetzende Vereinbarung die Aufgaben einer anderen Spezialgemeinde übertragen und ihre Aufhebung \_\_\_\_ beschliessen.
- Art. 52 Abs. 1:* Die Spezialgemeinde, an welche die Aufgaben übertragen werden, ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Spezialgemeinde.
- Abs. 2 Bst. a:* Aktiven und Passiven. Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Rechtsnachfolgerin im Zeitpunkt der Aufhebung \_\_\_\_ über;
- Art. 57 Abs. 1:* Die politische Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Schulgemeinde.
- Abs. 2 Bst. a:* Aktiven und Passiven. Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Rechtsnachfolgerin im Zeitpunkt der Inkorporation \_\_\_\_ über;

Art. 60 Abs. 2 Bst. a: Aktiven und Passiven. Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Rechtsnachfolgerin im Zeitpunkt der Inkorporation \_\_\_ über;

Art. 62 Abs. 2 Bst. a: Aktiven und Passiven. Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die Rechtsnachfolgerin im Zeitpunkt der Inkorporation \_\_\_ über;

Art. 65bis (Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965):<sup>1</sup>

Art. 59bis Abs. 1 Sofern kein ordentliches Rechtsmittel an eine Verwaltungsbehörde oder eine verwaltungsunabhängige Kommission des Bundes oder an das Bundesverwaltungsgericht offensteht, beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Regierung, der Departemente, des Erziehungsrates, des Universitätsrates, des Rates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt, des Verwaltungsrates der Spitalverbunde und des Gesundheitsrates \_\_\_.

Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und 5 bis 7: Streichen.

Bst. b Ingress: gegen \_\_\_ Entscheide über:

Ziff. 1: Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>;

Ziff. 3: \_\_\_ Minderheitsbeschwerden nach Art. 245 des Gemeindegesetzes<sup>3</sup>;

Abs. 3: Der Präsident des Verwaltungsgerichtes beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des zuständigen Departementes über die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung sowie die notwendige und die amtliche Verteidigung.

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.

---

<sup>1</sup> Diese Anträge der Redaktionskommission stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Änderungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege durch Art. 65 des Gemeindevereinigungsgesetzes, sondern berücksichtigen die zwischenzeitlich durch den V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Januar 2007 (Referendumsvorlage siehe ABI 2006, 3348 ff.) erfolgten Änderungen.

<sup>2</sup> sGS 111.1.

<sup>3</sup> sGS 151.2.